

**Die Senatorin für Wissenschaft
und Häfen***Staatliches Prüfungsamt***Freie
Hansestadt
Bremen**Staatliches Prüfungsamt
Katharinenstr. 12-14, 28195 Bremen**Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an öffentlichen Schulen****Handreichung
zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter vom 13.10.2016
(vorbehaltlich der Verabschiedung der geplanten Änderungen der APV-L)**

- I. Meldung zur Prüfung**
- II. Rücktritt und Versäumnis von Prüfungsteilen**
- III. Kolloquium, Unterrichtspraktische Prüfungen und Prüfungsgespräch**
- IV. Bescheinigungen und Zeugnisausgabe**

I. Meldung zur Prüfung

Die Meldung zur Prüfung muss in dem Zeitraum erfolgen, der zuvor durch Veröffentlichung auf der Homepage des Prüfungsamtes für den jeweiligen Prüfungsdurchgang bekannt gegeben wurde. Für die Meldung zur Prüfung erhalten Sie rechtzeitig per Email ein individuelles Formular. Überprüfen Sie in dem Formular Ihre persönlichen Daten. Sollten die Daten nicht aktuell sein, informieren Sie umgehend das Staatliche Prüfungsamt.

Das vollständig (am PC) ausgefüllte Meldeformular und die schriftliche Ausarbeitung (in dreifach gebundener Ausfertigung) müssen beim Landesinstitut für Schule (Hauptseminarleitung) abgegeben werden.

Beachten Sie bitte, dass der Titel der eingereichten schriftlichen Ausarbeitung genau mit der im Meldeformular genannten Aufgabenstellung übereinstimmen muss.

Wenn die Meldung zur Prüfung/Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung über den Postweg erfolgt, ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Stellen Sie also sicher, dass die Postsendung mit Ihrer Ausarbeitung einen Datumsstempel erhält!

Sollten sich Ihre persönlichen Daten nach der Meldung zur Prüfung ändern, teilen Sie dies bitte nicht nur dem Landesinstitut für Schule sondern auch dem Staatlichen Prüfungsamt mit.

Kriterien für die Bearbeitung der Schriftlichen Ausarbeitung

Die schriftliche Ausarbeitung ist in deutscher Sprache abzufassen und darf insgesamt einen Umfang von 12 DIN-A4 Seiten mit jeweils 28 bis 31 Zeilen (max. 2000 Zeichen pro Seite) nicht überschreiten. Materialien und Literaturangaben sind als Anhang beizubringen. Schriftliche Ausarbeitungen, die den vorgeschriebenen Umfang überschreiten, werden hinsichtlich dieses Teils nicht bewertet. Eine inhaltliche Abweichung von der Aufgabenstellung sowie gehäufte Verstöße gegen die Rechtschreibnorm führen zu einer Notenabstufung (§ 18 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter).

Versicherung zur schriftlichen Ausarbeitung

Nach § 18 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter hat der Prüfling am Schluss der schriftlichen Ausarbeitung zu versichern, dass er die schriftliche Ausarbeitung selbstständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat.

Den Vordruck für die „Versicherung zur schriftlichen Ausarbeitung“, die in jedes Exemplar ihrer schriftlichen Ausarbeitung als letzte Seite einzubinden ist, finden Sie im Internet unter der folgenden Adresse: www.stapa.bremen.de

Auf § 25 der Verordnung (Verstoß gegen die Prüfungsordnung) wird verwiesen.

Nicht-Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung

Gibt der Prüfling die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht ab, geht die Benotung „nicht ausreichend“ für die schriftliche Ausarbeitung mit einem Drittel in die Note für diesen Prüfungsteil ein, es sei denn, der Prüfling hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten.

Versäumnis der Meldung zur Prüfung

Wird die Nachfrist zur Meldung zur Prüfung versäumt, wird mit dem Ablauf der Frist die Zulassung zur Prüfung versagt und die Ausbildung ist beendet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten (s. dazu auch den Abschnitt Rücktritt und Versäumnis).

II. Rücktritt und Versäumnis von Prüfungsteilen

Sollten Sie wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an der angesetzten Prüfung verhindert sein, so haben Sie zur Vermeidung der Rechtsfolge, dass diese mit "nicht bestanden" bewertet wird,

- a) **unverzüglich**, d.h. in dem Moment, in dem der Hinderungsgrund eintritt, spätestens jedoch am Prüfungstag um 08.00 Uhr den Hinderungsgrund bei der Verwaltung des Staatlichen Prüfungsamtes **bekannt zu machen und eindeutig zu erklären**. Nutzen Sie alle Ihnen möglichen Kommunikationswege.

Nicht unverzüglich bekannt gemachte Hinderungsgründe werden nicht als zulässige Begründung für ein Terminversäumnis angenommen.

- b) Der Hinderungsgrund ist in einem **schriftlichen Antrag vom Prüfling zu begründen** und muss spätestens am Folgetag der angesetzten Prüfung dem Staatlichen Prüfungsamt vorliegen.

c) Dem Antrag ist ein **Nachweis** über den Hinderungsgrund beizufügen.

Im Falle einer **Erkrankung** muss ein **amtsärztliches Zeugnis** nachgewiesen werden. Der Prüfling muss sich beim amtsärztlichen Dienst nach Rücksprache mit dem Prüfungsamt sofort bzw. spätestens am Prüfungstag um 08.00 Uhr telefonisch, per E-Mail, per Fax oder persönlich melden. Eine nachträgliche amtsärztliche Beurteilung ist nicht möglich (s. auch die Merkblätter für Prüfungskandidaten: „Merkblatt für Prüfungskandidaten: krankheitsbedingter Rücktritt von einer Prüfung“ und „Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit“ auf der Homepage des StaPa). Das Staatliche Prüfungsamt kann auf die Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling prüfungsunfähig ist.

Die behandelnde Ärztin/Der behandelnde Arzt kann sich hier nicht erfolgreich auf ihre/seine ärztliche Schweigepflicht berufen; denn im Verlangen der Patientin/des Patienten, ein zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit durch das Prüfungsamt geeignete ärztliche Bescheinigung auszustellen, liegt die konkludent erklärte Entbindung der Ärztin/des Arztes von der Schweigepflicht. Nutzen Sie bitte das **Formular über die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit** auf der Homepage des Prüfungsamtes: **www.stapa.bremen.de**

Im Falle eines anderen wichtigen Hinderungsgrundes, z.B. Todesfall eines nahen Verwandten kurz vor der Prüfung, ist der Nachweis durch eine Sterbeurkunde beizubringen.

Kosten, die durch die ärztliche Untersuchung oder der Erbringung anderer Nachweise entstehen, gehen zu Lasten des Prüflings.

Das Staatliche Prüfungsamt wird daraufhin feststellen, ob eine anerkennungswürdige Begründung vorliegt, die Prüfung im ersten Versuch nachzuholen. Stellt das Staatliche Prüfungsamt fest, dass keine unverzügliche Meldung des Hinderungsgrundes erfolgte, keine anerkennungswürdige Begründung oder kein hinreichender Nachweis vorliegt, gilt der betreffende Prüfungsteil als "nicht bestanden". Keine anerkennungswürdigen Begründungen sind z.B. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, der allgemeine Hinweis einer Prüfungsunfähigkeit, Schwangerschaft, Nebenwirkungen von Medikamenten, Urlaub, berufliche Arbeit. Da das Staatliche Prüfungsamt je den Antrag im Einzelfall behandelt, ist die Erstellung eines abschließenden Kataloges über anerkennungswürdige bzw. nicht anerkennungswürdige Hinderungsgründe nicht möglich, grundsätzlich sind aber an eine anerkennungswürdige Begründung höhere Maßstäbe anzulegen als für die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit.

Auf § 26 der Verordnung wird verwiesen.

III. Kolloquium, Unterrichtspraktische Prüfungen und Prüfungsgespräch

Kolloquium

Das Kolloquium zu einer Präsentation beginnt mit der Präsentation der Inhalte der schriftlichen Ausarbeitung. Der Prüfling stellt der Prüfungskommission innerhalb von 15 Minuten unter fachlich angemessener Mediennutzung die gewählte Aufgabenstellung sowie die Bearbeitung und das Ergebnis dar. Die Präsentation und das weitere Kolloquium nach § 11 Absatz 2 haben eine Gesamtdauer von mindestens 45 Minuten bis zu maximal 60 Minuten.

Unterrichtspraktische Prüfungen

Die unterrichtspraktischen Prüfungen sollen in der Regel an einem Tag erfolgen. Sie bestehen aus einer schriftlichen Planung eines längeren Unterrichtsabschnitts, eines Projekts oder eines Wochen- und Tagesplans mit näheren Ausführungen zum Gegenstand der Unterrichtsführung und der Durchführung selbst. Die Unterrichtsdurchführung des Prüflings umfasst eine Dauer von 45 Minuten. Eine Verlängerung bedarf der vorherigen Absprache zwischen dem Prüfling, der Schule und der fachlich zuständigen Prüferin oder dem fachlich zuständigen Prüfer, die oder der das Staatliche Prüfungsamt hierüber informiert (§ 19 Abs.6 der Verordnung).

Die schriftliche Planung ist in vierfacher Ausfertigung **zwei Werktage** vor Beginn der Prüfung im Sekretariat der Schule abzugeben, an der die Lehrprobe stattfindet. Gleichzeitig wird den Mitgliedern der Prüfungskommission die schriftliche Planung per E-Mail zugestellt.

Nicht-Abgabe der schriftlichen Planung

Gibt der Prüfling die schriftliche Planung für die unterrichtspraktische Prüfung nicht oder nicht fristgerecht ab, geht die Benotung „nicht ausreichend“ für dieses Prüfungselement (25%) in die Note für diesen Prüfungsteil ein, es sei denn, der Prüfling hat die Nichtabgabe oder die Fristversäumnis nicht zu vertreten.

Prüfungsgespräch

Direkt im Anschluss an die unterrichtspraktischen Prüfungen finden jeweils Teilprüfungsgespräche im Umfang von 30 bis 45 Minuten statt. Die Noten der Teilprüfungsgespräche bilden die Gesamtnote für das Prüfungsgespräch.

Bekanntgabe und Erläuterung der Prüfungsleistungen

Das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsteile wird dem Prüfling bekannt gegeben und erläutert.

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in § 27 der APV-L geregelt. Wenn der Prüfungsteil „Präsentation zu einem Kolloquium“ wiederholt werden muss, muss erneut eine schriftliche Ausarbeitung mit einem neuen Thema aus dem Aufgabenpool erstellt werden. Das Thema der schriftlichen Ausarbeitung muss mit der Meldung zur Wiederholungsprüfung (spätestens 1 Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Nichtbestehens) beim Staatlichen Prüfungsamt eingereicht werden. Die Ausarbeitung selbst muss zwei Monate nach der Zulassung zur Wiederholungsprüfung beim Staatlichen Prüfungsamt abgegeben werden.

IV. Bescheinigungen und Zeugnisausgabe

Zeugnisausgabe

Ihr Zeugnis wird zeitnah vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zeitgleich mit den Referendarinnen und Referendaren Ihres Einstellungsjahrganges ausgestellt. Die Aushändigung erfolgt in der Regel im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung beim Landesinstitut für Schule.

Bescheinigung über die bestandene Prüfung vor Aushändigung des Zeugnisses

Eine Bescheinigung vor Ausstellung des Zeugnisses für die Einstellung in den Schuldienst erhalten Sie **einmalig unaufgefordert** per E-Mail, sofern alle Prüfungsteile erfolgreich abgelegt wurden und die Prüfungsakte dem Staatlichen Prüfungsamt vorliegt.